

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens (D. H. V.)

Nummer 9 | **Kattowitz**, den 6. September 1934. | 9. Jahrgang

Konjunkturaufschwung?

Es scheint doch, als ob nach den Jahren wirtschaftlicher Depression endlich der Zeitraum einer neuen Aufwärtsentwicklung eingetreten wäre. Von 54 Ländern befinden sich, gemessen nach dem Anteil am Welthandel, 51 Prozent im Aufschwung, 14 Prozent im Erholungsstadium, 33 Prozent in der Depression und nur noch 2 Prozent in der Rückwärtsentwicklung. Danach zu urteilen, ist also die Weltdepression überwunden. Die Bemühungen so vieler Staaten, ihrer Arbeitslosigkeit Herr zu werden, haben zu einer starken Belebung der industriellen Erzeugung geführt, sodaß nach einem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes in Genf eine Verminderung der Arbeitslosenziffer innerhalb des zweiten Vierteljahres 1934 in der ganzen Welt zu verzeichnen ist. Im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres ist die Zahl der Arbeitslosen in 26 Staaten gesunken. Den größten Rückgang an Arbeitslosen haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika (10 616 000 Arbeitslose im Mai d. Js. gegen 13 250 000 im Mai v. Js.) und Deutschland mit 2525000 Arbeitslosen gegen 5038000 zu verzeichnen. Nicht in allen Staaten hat die Arbeitslosigkeit in einem derartigen Maße abgenommen wie in den ebenbenannten; aber in fast allen Staaten ist das Heer der Arbeitslosen kleiner geworden.

Aber auch die Erhebungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen zeigen eine deutliche Aufwärtsentwicklung. Aus bisher bekanntgewordenen amtlichen Statistiken über Beschäftigung und Ausfuhrtätigkeit der Kohlenindustrie in den wichtigsten europäischen Kohlenländern und der U. S. A. im ersten Jahresdrittel 1934 geht unverkennbar hervor, daß die seit Monaten zu beobachtende Belebung sich fast überall in der Welt unaufhaltsam weiter durchgesetzt hat.

Die Produktion der hier in Frage kommenden Staaten hat in den ersten vier Monaten dieses Jahres schon einen Auftrieb von insgesamt 47965000 Tonnen Kohlen erfahren; die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben entsprechend ihrem mächtigen Kohlenareal naturgemäß den Löwenanteil mitbekommen und durften allein 34458000 Tonnen ihrem Konto gutschreiben. Aber ebenso erhöhte England das eigene Förderquantum gegenüber 1933 um 6111000 Tonnen und Deutschland folgte mit einer Mehrproduktion von 5 240 000 To.

In gewissem Abstand folgen darauf Polen mit 875000 Tonnen Ueberschuß, Frankreich mit 627000, das Saargebiet mit 316000 und Belgien mit 338000 Tonnen.

Nur unwesentlich hat aber der Export dieses erfreuliche Aufwärtsstreben beeinflußt, das wohl einzig dem rasch zunehmenden Kohlenkonsum der frisch aufblühenden nationalen Wirtschaft, speziell der Schwer- und Kriegsindustrie, in den führenden Staaten der Welt zu danken ist.

Es erweist sich dies schon darin, daß der Export in der fraglichen Periode bei den betreffenden Ländern nur verhältnismäßig schwach um 2180847 Tonnen gestiegen ist, also noch keine 5 Prozent des tatsächlichen Produktionsgewinnes von rund 48 Millionen Tonnen. Deutschland kann allerdings die Hälfte des Exportes, das heißt 1091035 Tonnen für sich buchen, Polen brachte es trotz britischer Kohlenkonvention und handelspolitischem Druck im Norden auf 427536 und die U. S. A. auf 510718 Tonnen Ueberschuß, wogegen die übrigen Länder, wenn sie auch allgemein günstiger als im Vorjahre abschnitten, einschließl. Großbritanniens zusammen knapp 150000 Tonnen Ueberschuß zu verzeichnen haben. Anhand nachstehender Zusammenstellung ergibt sich Kohlenproduktion und Export in den wichtigsten kohlenerzeugenden Ländern.

	1934	1933
Kohlenproduktion in	Januar/April	Januar/April
England	77670000	71559000
Deutschland	39806000	34566000
Saargebiet	3658000	3342000
Polen	9141000	8266000
Frankreich	16104000	15477000
Belgien	8782000	8444000
U. S. A.	135257	100799000
Insgesamt	290418000	242453000

Folglich eine Mehrproduktion von 47965000 Tonnen.

	1934	1933
Kohlenexport von	Januar/April	Januar/April
England	12243379	12191886
Deutschland	6860952	5769917
Polen	3251880	2824344
Frankreich	984535	918738
Belgien	1252297	1218029
U. S. A.	2124432	1613714
Insgesamt	26717475	gegen 24536628

Also ein um 2180874 Tonnen erhöhter Export.

Wenn wir der Entwicklung in der Kohlenindustrie ganz besondere Beachtung schenken, dann aus dem Grunde, weil Oberschlesiens gesamte Wirtschaft direkt von der Lage im Bergbau abhängig ist; dann aber auch, weil der Verbrauch von Kohlen ein Maßstab ist für den Stand der Konjunktur überhaupt. Wir können es uns daher versagen, zu den Verhältnissen in der Eisen- und Zinkindustrie besonders Stellung zu nehmen, doch liegen die Verhältnisse daselbst ähnlich, wie die in der Kohlenindustrie.

Die Landwirtschaft hat allerdings bisher keine durchgreifende Besserung zu erzielen gehabt. Der letzte Bericht des Warschauer Konjunktur-Instituts gibt ein pessimistisches Bild von der Lage der Agrarwirtschaft. Im ersten Halbjahr 1934 seien die Preise für fast alle Erzeugnisse der Viehzucht weiter gefallen.

So erfreulich die Tatsache ist, daß Produktion und Konsum in allen Industriezweigen sich in der Aufwärtsbewegung befinden, so bedauerlich ist es, daß der Welthandel sich nicht richtig entwickeln kann. Der Welthandel liegt arg darnieder. Von Tag zu Tag wachsen die Schwierigkeiten, die sich seiner Erholung in den Weg gestellt haben. Die Zollmauern sind erheblich ausgebaut und erhöht worden, fast alle Regierungen haben dem Außenhandel irgendwelche Fesseln auferlegt; vielfach aus dem Zwange heraus, die für die Einfuhr und die Abwicklung der Schuldenbezahlung notwendigen Devisen sicherzustellen.

Der Welthandel leidet unter dem allgemeinen Mißtrauen. Das Scheitern der Abrüstungskonferenz hat dieses Mißtrauen

überall bestärkt. Das Vertrauen auf die Vorteile der internatinalen Arbeitsteilung hat einer tiefen Skepsis eben diesen Vorteilen gegenüber Platz gemacht. Hier äußert sich der Wille zu einer Neuordnung auf nationaler Grundlage, durchaus nicht nur in Deutschland, sondern in allen maßgeblichen Staaten. Dieses Bestreben schlägt zuweilen in wirtschafliche Unvernunft über.

Die Völker glauben es sei möglich, Exportüberschüsse auf die Dauer zu erzielen. So strebt jedes Volk nicht etwa nur den Ausgleich seiner Leistungen durch entsprechende Gegenleistungen an, sondern es wünscht darüber hinaus ein Mehr, einen Ueberschuß. Dabei ist jedes Mittel recht. Die Währungen werden herabgesetzt um die Konkurrenzfähigkeit zu steigern, das inländische Preisniveau wird durch Zwangseingriffe dauernd verändert oder auf irgendwelcher künstlichen Höhe gehalten. Schleuderexport wird empfohlen, Dumping ist direkt international gesellschaftlich geworden. Hinzu kommt die zunehmende Unkenntnis hinsichtlich der internationalen Wirtschaftsfragen in den Kreisen, welche über die internationale Wirtschaftspolitik enscheiden.

Der Krieg ist vor nunmehr 20 Jahren ausgebrochen. Inzwischen sind also recht viele Menschen herangewachsen, die das gute Funktionieren der internationalen Wirtschaft vor dem Kriege nur noch vom Hörensagen kennen, in lauter Schwierigkeiten aufgewachsen sind, und nur unzureichende Möglichkeiten kennen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die Hoffnung auf eine Ordnung der internationalen Handelsverhältnisse wächst mit dem Bestreben auf die Schaffung neuer Großräume. Die Völker und ihre soeben gekennzeichneten Wirtschaftsführer lernen einsehen, daß die Völker doch weitgehend aufeinander angewiesen sind, daß wenn sie den einmal in Europa und Amerika erreichten Kulturpunkt halten wollen notwendig ein internationaler Handel und Leistungsaustausch stattfinden muß. Die Wirtschaftsgroßräume bilden also gewissermaßen das Ferment einer künftigen Neuordnung, von der durchaus nicht gesagt ist, daß sie sich der Form der Wirtschaftsgroßräume bedienen wird. Menschliches Denken geht ja bekanntlich nicht direkt, sondern auf den Umwegen der Erfahrung auf das Ziel los. Eben diese aber müssen in einer veränderten Welt vollständig neu gesammelt werden. Man wird also kaum damit rechnen können, daß die Schwierigkeiten in absehbarer Zeit nachlassen werden. Wir dürfen sogar im Gegenteil erwarten, daß sie noch größer werden.

Die Feststellung über den Aufschwung der Konjunktur zwingt die oberschlesische Angestelltenschaft zu einer ernsten Betrachtung über die hiesigen Verhältnisse. Auch die oberschlesische Industrie hat in den letzten Monaten eine steigende Produktion zu verzeichnen gehabt und ist an dem Exportüberschuß im besonderen Maße beteiligt. Logischerweise dürfte daher keine Notwendigkeit mehr bestehen für eine weitere Reduzierung von Angestellten. Doch dem ist leider nicht so. Gegen alle Vernunft wird in den oberschlesischen Großbetrieben nach wie vor ein Angestelltenabbau vorgenommen, der die noch tätigen Angestellten nicht zu Ruhe kommen läßt. Früher operierte man, um den Abbau von Angestellten zu begründen, mit der stereotypen „Wirtschaftskrise", heute werden angeblich „Reorganisierungen" in den Betrieben vorgenommen und in Kürze wird man wiederum eine neue Begründung für den Abbau deutscher Angestellten gefunden haben. Es drängt sich daher bei derer Betrachtung dieser Dinge jedem Menschen die Vermutung auf, daß für die Beseitigung deutscher Angestellten jedes Mittel recht ist. Berücksichtigt man, daß die entlassenen deutschen Angestellten, die mitunter ein Lebensalter ihrem Unternehmen ihre besten Kräfte zu Verfügung gestellt und ihren dienstlichen Verpflichtungen in jeder Hinsicht treu nachgekommen sind, so wird einem der Unsinn dieser Entlassungen in seiner ganzen Tragweite klar. Trotz erhöhter Produktion, trotz festgestellten Konjunkturaufschwunges und eines vor kurzem geschlossenen Verständigungspaktes, weitere Entlassungen. Wo bleibt da die Vernunft?

Neue Richtlinien bei Erteilung des Armenrechtes.

Die Erteilung des Armenrechtes zur Durchführung von Prozessen ist neu geregelt worden. Nach der neuen Verordnung, die bereits sämtlichen Amtsvorständen und Magistratsbehörden zugestellt worden ist, darf das Armenrecht nur zuerkannt werden: Ledigen, deren monatliches Einkommen 50 zl. nicht überschreitet, Verheirateten ohne Kinder mit einem monatlichen Einkommen bis zu 70 zl. und Verheirateten mit Familie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, die nicht mehr als 100 zl. monatliches Einkommen haben. Uebersteigt das monatliche Einkommen des Antragstellers 100 zl., dann kann die betreffende Kommunalbehörde das Armutszeugnis wohl ausstellen, doch liegt die Entscheidung, ob die Klage auf Grund des Armenrechtes durchgeführt wird, beim zuständigen Gericht.

Zweifellos wird diese Verordnung in den Kreisen der Angestellten und Pensionäre große Enttäuschung auslösen. Bisher blieb die Entscheidung, ob in diesem oder jenem Falle das Armenrecht bewilligt wird, den Amtsvorständen und Polizeibehörden vorbehalten. Dem Ersuchen um Erhalt des Armenattestes wurde im allgemeinen entsprochen.

Unsere Mitglieder, die dem Verbande schon 2 Jahre angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie tätig, oder bereits stellungslos sind, brauchen sich ob dieser Verordnung keine grauen Haare wachsen zu lassen. Wir sind stolz darauf, feststellen zu können, daß unsere Mitglieder, sofern sie gezwungen waren, ein ordentliches Gericht anzurufen, garnicht nötig hatten, das Armenrecht überhaupt in Anspruch zu nehmen, da ihnen der Verband freien Rechtsschutz mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen (freien Rechtsbeistand, Bezahlung der Gerichtskosten, Vorschußleistung für Zeugengebühren usw.) gewährte.

Die Verordnung sollte daher allen denen zu denken geben, die noch nicht organisiert sind, aber über kurz oder lang in die unangenehme Lage geraten können, ein ordentliches Gericht anrufen zu müssen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Kläger bei Einreichung der Klage noch 3 Prozent des Streitwertes für Gerichtskosten der Gerichtskasse hinterlegen und daß bei Zuziehung eines Rechtsanwalts von vornherein ein größerer Kostenvorschuß gezahlt werden muß. Daher ist es fast ausgeschlossen, daß Angestellte und Pensionäre in Zukunft mit eigenen Mitteln Prozesse, selbst wenn ihnen das größte Unrecht zugefügt wurde, werden führen können.

Nur eine, auf realer Basis und gesunder Finanzgebarung aufgebaute Organisation ist der beste Unterpfand für die Erhaltung der sozialen und tariflichen Rechte.

Wem kann ein Wohnungsmoratorium erteilt werden?

Eine wichtige Entscheidung des Justizministeriums.

Aufgrund des Art. 23 des Mieterschutzgesetzes kann das Gericht, bezw. das Mietseinigungsamt von amtswegen oder auf Antrag des Beklagten die Durchführung einer ausgesprochenen Exmission sistieren und die ausgesprochene Exmission auf die Dauer von sechs Monaten verschieben, sofern eine solche Verschiebung **durch die Lage des Beklagten** und besonders dadurch begründet ist, daß er durch Verhältnisse, die nicht von ihm abhängen, ohne Arbeit bleibt.

Das Justizministerium hat kürzlich in Sachen des Wohnungsmoratoriums an alle Gerichte ein Rundschreiben gerichtet, dem eine sehr große Bedeutung beizumessen ist.

Die Gerichte gingen bisher von dem Standpunkt aus, daß die Aufhaltung einer bereits ausgesprochenen Exmission nur dann angeordnet werden kann, wenn der Beklagte in einem der öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter registriert worden war und eine entsprechende amtliche Bescheinigung vorlegen konnte. Das Justizministerium verneint diesen Standpunkt, denn Absatz 2 Artikel 23 des Mieterschutzgesetzes macht die Erteilung eines Moratoriums grundsätzlich von der **Lage des Beklagten** abhängig und führt Arbeitslosigkeit nur beispielsweise an. Weiter sagt ebenbenannter Artikel, daß das Gericht im Bedarfsfalle amtliche Belege einfordern kann. Das Rundschreiben betont ausdrücklich, daß unter Arbeitslosigkeit nicht nur solche Fälle zu verstehen sind, in denen der Beklagte vorher in einem Dienstverhältnis stand und demzufolge später im Arbeitsvermittelungsamt als Arbeitsloser registriert wurde,

sondern auch Fälle, in denen obige Voraussetzung nicht zutrifft.

Die Entscheidung betrifft außer Angestellten und Arbeitern auch diejenigen Gewerbetreibenden und selbständigen Handwerker, die infolge der Wirtschaftskrise der letzten Jahre ihre Existenz aufgeben mußten und nun nicht mehr in der Lage sind, ihren Mietsverpflichtungen nachzukommen.

Das Rundschreiben nennt zum Schluß die Aemter bezw. öffentlichen Institutionen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Arbeitslosigkeit befugt sind. Es sind dies außer den Arbeitsvermittelungsämtern die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, ferner die Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern usw.

Zwei anerkennenswerte Betriebsordnungen in Deutschland.

Zu den ersten uns bekanntgewordenen Betriebsordnungen, die auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen sind, gehören die Betriebsordnung der Bank der Deutschen Arbeit AG, Berlin, und die Betriebsordnung der Firma Otto Wolff, Eisengroßhandlung in Köln, nebst Zweiggeschäften. Beide Betriebsordnungen stellen die Verpflichtung voran, daß Betriebsführer und Gefolgsleute zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zu arbeiten haben; beide zeichnen sich aus durch ein hohes Maß von Bereitschaft für das Wohl der Gefolgsleute zu sorgen.

Die Betriebsordnung der Bank der Deutschen Arbeit setzt die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden fest; fällt der 20. April, der Geburtstag des Führers, auf einen Werktag, so gilt die für Sonnabends festgesetzte kürzere Tagesdienstzeit. Das Gehalt wird im allgemeinen monatlich im voraus gezahlt; die nach der Tarifordnung errechneten Gehälter werden auf 5 RM. nach oben abgerundet. Ueberstunden werden mit mindestens je 2 RM. vergütet. Haushalts- und Kinderzulage sind auf je 30 RM. monatlich festgesetzt. Jährlich erhalten die Mitarbeiter Ende März und Anfang Dezember je ein halbes Monatsgehalt als Sondervergütung. Bei Krankenversicherungspflichtigen trägt die Firma auch den Arbeitnehmeranteil in voller Höhe; die Nichtversicherungspflichtigen erhalten eine monatliche Vergütung von 16 RM und verpflichten sich dafür, mit ihren Familienangehörigen einer Krankenkasse anzugehören. Außerdem trägt die Bank für alle Mitarbeiter die Beiträge zur Invaliden-, Angestellten- und Erwerbslosenversicherung. Männliche Mitarbeiter erhalten bei der Verheiratung eine Beihilfe; weiterhin wird ihnen bei der Geburt eines Kindes eine Beihilfe gezahlt. Weibliche Mitarbeiter, die sich verheiraten, müssen innerhalb dreier Monate nach der Eheschließung ausscheiden; sie erhalten eine Heiratsbeihilfe von 300 RM. Mitarbeiter bis zu 300 RM. Bruttogehalt erhalten Essenmarken im Werte von 0,40 RM., bis zu 400 RM. solche im Werte von 0,25 RM. für jeden Werktag, die bei Einnahme eines Mittagessens im Hausspeiseraum in Zahlung gegeben werden können. Ueber den in der Reichstarifordnung vorgesehenen Urlaub hinaus werden allen Mitarbeitern weitere drei Werktage Urlaub gewährt.

Die Betriebsordnung der Eisengroßhandlung Otto Wolff gibt allen Arbeitern und Angestellten nach mehr als 5jähriger Betriebszugehörigkeit einen erhöhten Kündigungsschutz. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit zwischen 5 und 8 Jahren 4 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres und erhöht sich stufenweise, bis nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von 12 Monaten erreicht wird. Ist ein Betriebsangehöriger länger als 25 Jahre im Betriebe, so wird ihm beim Ausscheiden ein Jahresgehalt als Anerkennung für seine Dienste gezahlt. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 7½ Stunden täglich, Sonnabends 5½ Stunden. Der Urlaub beträgt, unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit: im Alter von 14 bis 15 Jahren 18 Arbeitstage, im Alter von 16 Jahren 12 Arbeitstage, im Alter von 17 Jahren 9 Arbeitstage, im Alter von 18 bis 20 Jahren 6 Arbeitstage, im Alter zwischen 20 und 25 Jahren 12 Arbeitstage, im Alter über 25 Jahre 18 Arbeitstage; er erhöht sich nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit auf 21 Arbeitstage, nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit sowie für Schwerkriegsbeschädigte auf einen Monat. Neben den laufenden Bezügen wird beim Urlaubsantritt ein Urlaubsgeld in voller Höhe eines Monatsgehalts gezahlt, damit der Urlaub zur Erholung und zur Stärkung der Arbeitskraft voll ausgenutzt werden kann.

Weitere Klarheit in der Sozialversicherung in Deutschland.

Am 5. Juli 1934 hat die Reichsregierung ein Gesetz verkündet, das für das schaffende deutsche Volk eine besondere Bedeutung hat. Es ist das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung. Seine Aufgabe ist ihm vom Gesetzgeber zugewiesen durch diesen Einführungssatz: „Um Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, wird der Aufbau nach folgenden Grundsätzen vorgenommen . . ."

Das Gesetz schafft für das große Gefüge der Sozialversicherung einen einheitlichen Rahmen. Es legt die Grundlinien für den organisatorischen Neuaufbau fest und ermächtigt den Reichsarbeitsminister zum Erlaß der Vorschriften, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Straffer Aufbau sorgt dafür, daß die Versicherungsträger nicht mehr unvermittelt und ohne organische Beziehungen nebeneinander bestehen. Die Versicherungsarten und fast alle Arten der bisherigen Versicherungsträger aber bleiben erhalten, Eigenleben und Eigenverantwortung ist ihnen belassen, Verantwortung und Verantwortungsfreudigkeit wird bestärkt. Es werden als Versicherungszweige zusammengefaßt:

die Krankenversicherung,
die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
die Unfallversicherung und
die Knappschaftsversicherung.

Gemeinschaftsaufgaben der Versicherungsträger sollen zweckmäßig gemeinsam durchgeführt werden. So hat nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Krohn die Landesversicherungsanstalt von den Krankenkassen gemeinschaftliche Aufgaben der Krankenversicherung zu übernehmen, u. a. den Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen, Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik. Die Krankenkassen bleiben zwar selbständig und behalten ihre Verantwortung. Die Landesversicherungsanstalt ist ihnen aber vorgeordnet und soll die Gewähr für einheitliche Zusammenarbeit der Kräfte von Kranken- und Rentenversicherung bieten. Die Ersatzkassen der Krankenversicherung werden in die Reichsversicherungsordnung als Versicherungsträger eingereiht und treten, soweit es sich um Kassen der Angestellten handelt, zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in ein ähnliches Verhältnis wie die übrigen Kassen zu den Landesversicherungsanstalten.

Die Bekämpfung der Volkskrankheiten soll erfolgreicher durchgeführt werden können. Neben der vorerwähnten Zusammenfassung von gemeinschaftlichen Aufgaben der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt dienen Vorschriften über die Gemeinlast in der Krankenversicherung diesem Ziel. Die wirtschaftliche Selbstverantwortung der Krankenkasse bleibt unberührt.

Haushalts- und Rechnungswesen der Versicherungsträger wird unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Uebersichtlichkeit einheitlich gestaltet. Vorschriften über einen einheitlichen Beitragseinzug für die Kranken- und Rentenversicherung können vom Reichsarbeitsminister erlassen werden. Die Beiträge zur Sozialversicherung sollen von den Versicherten und ihren Unternehmern zu gleichen Teilen aufgebracht werden; ausgenommen hiervon ist die Unfallversicherung, zu der wie bisher die Unternehmer allein die Beiträge zu tragen haben. Die Verteilung der Beitragslast zu gleichen Teilen bringt für die Versicherten in der Krankenversicherung eine Verbesserung. Die Neuaufteilung wird aber erst dann durchgeführt, wenn die beabsichtigte Herabsetzung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung möglich ist.

Im Zuge der Einheitlichkeit ist u. a. vorgesehen, daß die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung, deren größte der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist, zu einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt aufgehoben werden.

In der Aufsichtsbefugnis herrschte bisher starke Zersplitterung. Jetzt ist die oberste Aufsichtsführung einheitlich für alle Versicherungsträger dem Reichsversicherungsamt zugewiesen.

Straff ist für jeden Träger der Sozialversicherung

das Führerprinzip

durchgeführt. Die in den Gesetzen über die Sozialversicherung bisher vorgesehenen Organe der Versicherungsträger fallen zu einem vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Zeitpunkt fort. Es wird ein Leiter ernannt, der die Aufgaben und Befugnisse der in Wegfall

Berufskameraden!

In den Sommermonaten konnten wir in unserer Werbearbeit beträchtliche Erfolge erzielen. Unsere Werber waren auf dem Posten und müssen auch in den kommenden Monaten auf dem Posten bleiben. Es sind heute in den Arbeitsstätten **immer noch deutsche Angestellte**, die unserem Verbande nicht angehören. Dort ist der Hebel anzusetzen, um neue Anhänger für unseren Verband zu gewinnen. Versäumen Sie bitte aber nicht auch für die in unserem Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften angeschlossenen Verbände, d. i. für den **Verband Oberschlesischer Techniker** u. den **Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten** zu werben. **Jeder deutsche Angestellte und Volksgenosse gehört in unsere Berufsgemeinschaften. Er hat hier wirksamen Schutz für die Wechselfälle des Lebens.**

kommenden Organe hat. Die Ernennung des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft z. B. erfolgt durch den Herrn Reichspräsidenten.

Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter berufen. Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt. Er besteht in gleicher Zahl aus Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, einem Arzt und einem Vertreter der zuständigen Gebietskörperschaft. Dem Beirat der Betriebskrankenkassen gehören Betriebsangehörige als Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebes mit gleicher Stimmenzahl an. Im Beirat der Landesversicherungsanstalt müssen die verschiedenen Arten der Krankenkassen vertreten sein. Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront; bei Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Reichsbauernführer gehört. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer des Betriebes seine Vertreter; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrates. Der Arzt wird vom Reichsärzteführer benannt. Das ernste Bestreben, vorbeugend die Hebung der Volksgesundheit noch mehr als bisher zu beeinflussen, wird in der Berufung des Arztes in den Beirat besonders deutlich. Hier wird der Arzt gesundheitliche Schäden rechtzeitig erkennen, ihre Schwere vermindern und so segensreich für das ganze Volk wirken können.

Das Gesetz liefert „nur“ die Unterlagen des Neuaufbaues. Seine wenigen Paragraphen zeigen aber schon deutlich, daß der Neuaufbau sich in klar geordneten Linien vollziehen wird.

Die Durcharbeitung der Bestimmungen läßt erkennen, daß das in einem späteren Zeitpunkt zu erwartende Reichsversicherungsgesetz ein organisch klar gefügter Zweckbau werden wird, von schöner Sachlichkeit beherrscht. Das schaffende deutsche Volk spürt mit Sicherheit: ein jeder wird sich darin wohl und einheitlich fühlen.

Die Lage der Bankangestellten in Deutschland.

Die erste amtliche Angestellten-Gehaltserhebung.

Die Gehaltsverhältnisse der deutschen Angestellten sind noch nie Gegenstand einer allgemeinen Untersuchung gewesen. Wir hatten zwar neben der Tariflohnstatistik seit 1927 regelmäßige Erhebungen des Statistischen Reichsamtes über die tatsächlichen Verdienste in der Wirtschaft, sie erstreckten sich aber nur auf die Arbeiter. Bei den Angestellten, wo aus den Zahlen einer Tarifordnung noch viel weniger ein Bild über die wirklichen Einkommensverhältnisse zu gewinnen ist, war es in der Vergangenheit lediglich der Initiative der Verbände der Angestellten vorbehalten, durch eigene Gehaltserhebungen einen Einblick in die materielle Lage ihrer Mitglieder zu ermöglichen. Diese privaten Erhebungen, so verdienstlich und wertvoll sie auch waren, konnten natürlich nur über die Verhältnisse der erfaßten Mitglieder berichten und gaben keinen in jeder Hinsicht als zutreffend anzusehenden Querschnitt durch die Lage in den einzelnen Gewerbezweigen.

Erst im letzten Winter konnte auf Anregung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung mit der Berufsgemeinschaft der Kaufmannsgehilfen an die Durchführung der amtlichen Gehaltserhebungen für die Angestellten bestimmter Gewerbezweige herangegangen werden. Das Statistische Reichsamt hat mit großem Eifer und Verständnis in Zusammenarbeit mit uns die Arbeit in Angriff genommen. Mit Rücksicht auf die im Winter stattgefundene große Untersuchung über die Lage der Bankwirtschaft wurde beschlossen, als ersten Gewerbezweig das Bankgewerbe heranzunehmen. Es fand eine sorgfältig vorbereitete Fragebogenerhebung für den Monat Februar 1934 statt. Das Statistische Reichsamt ist trotz der starken Inanspruchnahme seiner zuständigen, verhältnismäßig kleinen, Abteilung schon jetzt in der Lage, ein abgeschlossenes Teilergebnis vorzulegen.

Das 2. Juli-Heft von „Wirtschaft und Statistik“ gibt eine genaue Uebersicht über die Einkommensverhältnisse der kaufmännischen Bankangestellten in Berlin. Bei ihrer Beurteilung muß besonders beachtet werden, daß im Bankgewerbe die regelmäßig gezahlten Gratifikationen (ein halbes Monatseinkommen zu Weihnachten und ein halbes Monatseinkommen im April) seit mehreren Jahren tariflich festgesetzt sind. Darum werden sie in steuerlicher Hinsicht und in bezug auf die Beiträge zur Sozialversicherung dem laufenden Monatseinkommen zugeschlagen und sind daher auch bei der amtlichen Gehaltserhebung mit berücksichtigt worden. So kommt es, daß für die erfaßten 13 778 kaufmännischen Bankangestellten in Berlin ein Durchschnittseinkommen von 311,23 RM. angegeben wird. Diese Zahl, die sich auf ein Durchschnittsalter von 34 Jahren bezieht, ist aber keineswegs ein Anhaltspunkt für die Lage im gesamten Bankgewerbe. Abgesehen davon, daß in der einheitlichen Reichstarifordnung für das deutsche Bankgewerbe Abzüge nach Ortsklassen bis zu 16 v. H. festgelegt sind, bringen die Aufgaben der großen Bankzentralen es mit sich, daß bei ihnen bedeutend mehr ältere Berufskameraden und auf qualifizierten Posten beschäftigt werden, als es bei den Bankfilialen und den mittleren und kleineren Banken im Reich sonst der Fall ist.

Die 311,23 RM. Durchschnittsgehalt stellen wegen der Einrechnung der gratifikationsähnlichen Sonderzahlungen nur ein laufendes Monatseinkommen von brutto 287.29 RM. dar. Die Abzüge für Lohnsteuer, Bürgersteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe machen durchschnittlich 30,29 RM. aus. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erfordern 21,16 RM., so daß nach diesen Abzügen von zusammen 51,45 RM.

das laufende Monatseinkommen netto 235.84 RM.

beträgt. Unter Berücksichtigung der in Berlin selbstverständlich hohen Fahrgeldaufwendungen für den Weg zur Arbeitsstätte und in Anbetracht der hohen Berliner Mieten verbleibt den Bankangestellten in Berlin im Durchschnitt eine Summe, die nur eine recht bescheidene Lebenshaltung ermöglicht.

Wir sehen von einem Eingehen auf die Gliederung der Berliner Bankangestellten nach Gehaltsgruppen und anderen Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses ab, da über dieses Gebiet in der Fachgruppenzeitschrift „Der Bank-Kaufmann“ ausführlich berichtet wird. Für weitere Kreise ist aber ein anderes Ergebnis als sehr bemerkenswert herauszustellen, der Einblick in die Familienstruktur. Von den erfaßten 10 715 männlichen Bankangestellten haben 9595 das 24. Lebensjahr überschritten. (Das darf jedoch nicht ohne weiteres auf eine besondere Ueberalterung in den Berliner Bankbetrieben schließen lassen, weil bei der Erhebung weder die Lehrlinge und jugendlichen Angestellten, noch die technischen Bankangestellten erfaßt worden sind, wie sie andererseits nach oben dadurch begrenzt worden ist, daß nur versicherungspflichtige Angestellte einbezogen wurden.) — Von den 9595 männlichen Angestellten der Berliner Banken über 24 Jahre bezogen nur 6854 die Verheiratetenzulage. Die Gliederung zeigt, daß in der Schicht zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr die Verheirateten kaum die Hälfte ausmachen.

Auf die 6854 Familien wurden aber nur 5031 tarifliche Kinderzulagen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gewährt.

Auf je 2 im heiratsfähigen Alter stehende Bankangestellte kommt also kaum 1 Kind aus den Familien der eigenen Berufskreises. Das ist eine sehr schwerwiegende Feststellung.

Als erfreulich verdient mitgeteilt zu werden, daß 55,2 v. H. aller Beschäftigten außertarifliche Zulagen erhalten. Die Zulagen machen auf das tariflich bestimmte Einkommen aller Beschäftigten zusammengenommen bereits 6,9 v. H. aus und werden nicht nur in den höheren Leistungsgruppen, sondern auch in der niedrigsten Tarifgruppe gewährt. Es sind diese sogenannten Leistungszulagen wie die Sozialzulagen und die im Erhebungsmonat ausgezahlten Ueberstundenvergütungen mit in die oben genannten Durchschnittsbezüge eingerechnet. Die Erhebung gibt auch für jede Gruppe eine Uebersicht über die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die bei vielen Banken wegen der besonderen Alters- und Hinterbliebenenversor-

gung der Bankangestellten in einer Ersatzkasse zur RfA. höher als in anderen Gewerbezweigen sind. Im Durchschnitt ergibt sich ein Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung von 21,72 RM., so daß also das Handlungsunkosten-Konto eine monatliche Belastung für jeden kaufmännischen Bankangestellten in Berlin mit 311,23 RM. plus diese 21,72 RM., also mit 332.95 RM., erfährt, während der einzelne Angestellte durchschnittlich am Gehaltsauszahlungstag nur netto die genannten 235.84 RM. erhält. Sch.

Die Altersversorgung der Bankangestellten.

Der Jahresabschluß der größten Ersatzkasse zur Angestelltenversicherung, des Beamtenversicherungsvereins für das deutsche Bank- und Bankiergewerbe, kann über den Kreis der Beteiligten hinaus die Aufmerksamkeit unserer Berufskameraden aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen beanspruchen. „Der Bank-Kaufmann", die Zeitschrift der Fachgruppe Banken und Sparkassen in der DA, berichtet in der letzten Nummer ausführlich über die Lage dieses Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der bereits durch sein Vermögen von 175 Mill. RM auch in finanzieller Hinsicht bedeutend ist. Da diese abgekürzt BVV genannte Einrichtung mit ihren 57 200 Versicherten die Alters- und Hinterbliebenenversorgung des weitaus größten Teiles der Arbeitskameraden im privaten Bankgewerbe ist, geben der Jahresabschluß für 1933 und die Berichterstattung in der Generalversammlung vom 24. Juni einen bemerkenswerten Einblick in die soziale Struktur der Bankbetriebe. Der Personalabbau des letzten Jahrzehnts zeigt sich darin, daß den 57 200 beitragzahlenden Mitgliedern rund 16 000 Rentenempfänger gegenüberstehen. 52.1 v. H. der Mitglieder haben das 35. Lebensjahr überschritten. Trotzdem ist durch entsprechende Leistungsänderungen das volle Anwartschaftsdeckungsverfahren zu Anfang d. J. zur Durchführung gekommen. Da im Laufe der nächsten Jahre die Auswirkungen dieser Leistungsherabsetzungen die versicherungstechnische Bilanz völlig ausgleichen werden, hat jeder versicherte Bankangestellte die Gewähr für die zukünftige Erfüllung der ihm verbrieften Leistungsansprüche. Aus der Ueberalterung im Versicherungsbestand der großen Pensionskasse des Bankgewerbes darf aber nicht auf eine Ueberalterung unter den Bankangestellten geschlossen werden. Berücksichtigt man neben einigen anderen Faktoren die Tatsache, daß die fast 8000 nicht mehr tätigen, aber freiwillig ihr Versicherungsverhältnis fortsetzenden Mitglieder sich durchweg im höheren Lebensalter befinden, dann zeigt sich, daß die gegenwärtige Alterszusammensetzung in den Bankbetrieben noch etwas unter dem heutigen Altersaufbau des deutschen Volkes liegt.

Gegen die Verwirkungstheorie im Arbeitsrecht!

Um der Rechtssicherheit willen ist es notwendig, daß Leistungsansprüche, die jemand gegen einen andern zu haben glaubt, innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Der angebliche Schuldner muß davor geschützt sein, daß er noch nach beliebig langer Zeit vor Forderungen gestellt wird, deren Berechtigung einfach deshalb nicht mehr einwandfrei entschieden werden kann, weil sie zeitlich schon zu lange zurückliegen. Diesem Zweck dienen die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Verjährung je nach Art der Forderung unterschiedlich festsetzen. So beträgt die Verjährungsfrist für Lohn- und Gehaltsansprüche zwei Jahre, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ihrer Entstehung. Die Verjährungsfrist für das Gehalt des Monats August 1934 läuft also z. B. am 31. Dezember 1936 ab.

In den letzten Jahren hat sich allerdings, ausgehend von den besonderen Verhältnissen des Aufwertungsrechts, bei den Gerichten die Neigung entwickelt, ohne Rücksicht auf die normalen Verjährungsfristen Gehaltsansprüche bereits erheblich früher für „verwirkt" zu erklären, mit der Begründung, die Geltendmachung des Anspruchs sei ungebührlich hinausgezögert worden. Dabei ist naturgemäß die Auffassung über das Maß der „ungebührlichen Verzögerung" je nach der persönlichen Meinung des Richters verschieden. Immer ist aber diese Verwirkungsfrist kürzer als die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den betreffenden Angestellten oder Arbeiter hat die Anwendung der Verwirkungstheorie auf jeden Fall Rechtsunsicherheit und Rechtsverschlechterung zur Folge.

Den Bestrebungen, die Anspruchsverwirkung auf immer weitere Gebiete auszudehnen, ist das Reichsarbeitsgericht kürzlich sehr deutlich entgegengetreten. Es hat sich aber leider noch nicht dazu bestimmen lassen, den Gedanken der Verwirkung ganz allgemein abzulehnen; es hat ihn insbesondere auch für das Arbeitsrecht noch ausdrücklich vorbehalten.

Zu dieser Haltung hat zweifellos der Umstand mit beigetragen, daß viele Tarifordnungen aus der Zeit der Tarifverträge her noch Verwirkungsklauseln für Gehaltsansprüche, Ueberstundengelder usw. enthalten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Verwirkungsklauseln keine überzeugt bejahten Vereinbarungen, sondern ein unerfreuliches Ergebnis des Machtkampfes zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften waren; von ihrer Aufnahme wurde zuweilen der ganze Tarifvertrag abhängig gemacht. Die Willkürlichkeit des Zustandekommens dieser Verwirkungsklauseln erhellt am besten aus der großen Verschiedenheit im Ausmaß der Verwirkungsfrist.

Es läßt sich überhaupt nur ein einziger Grund für die Anwendung des Verwirkungsgedankens anführen: die Notwendigkeit für den Unternehmer, genau kalkulieren zu können und sicher zu wissen, daß seine Kalkulation nicht durch unvermutete Gehaltsnachforderungen beeinträchtigt wird. Der nationalsozialistische Unternehmer, der die Tarifordnung gewissenhaft einhält, hat keine seine Kalkulation über den Haufen werfenden Nachforderungen zu gewärtigen. Der unsoziale Unternehmer aber, der sich über die Tarifordnung hinwegzusetzen versucht, darf nicht erwarten, daß ihn die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung vor den Folgen seines Handelns schützt.

Es kann deshalb mit Recht gefordert werden, daß der Verwirkungsgedanke auch im Arbeitsrecht gänzlich beseitigt wird. Eine Forderung darf erst dann als ungebührlich lange verzögert angesehen werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährt ist.

In der Rechtsprechung hat sich, wie gesagt, dieser Standpunkt noch nicht allgemein durchgesetzt. Immerhin bedeutet es einen wertvollen Ansatz, daß das Arbeitsgericht Berlin in einem Urteil vom 20. Juni d. J. entschieden hat: Verzichte auf Teile der tariflichen Mindestlöhne oder Mindestgehälter sind in jedem Falle nichtig und frei widerruflich, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend, und aus welchen Gründen sie ausgesprochen sind.

Im Berufe.

Kunst und Können beim Verkauf.

Der Amerikaner behauptet gern, Verkaufen sei eine Kunst und darum nicht erlernbar; entweder sei man ein Künstler oder man sei es eben nicht. Ist dem wirklich so, oder sollte nicht doch auch das Verkaufen erlernbar sein? Ich kann mir nicht denken, daß die Verkaufspraktiker alle ihre Laufbahn als „Künstler" begonnen haben; haben sie nicht vielmehr auch von Anfang an das Verkaufen lernen müssen? Muß nicht auch der Maler lernen, um Maler zu werden? Muß nicht auch der Klaviervirtuose lernen und immer wieder lernen bis er wirklicher Künstler ist? Ueberflüssig ist es, zu erwähnen, daß eine gewisse angeborene Begabung vorhanden sein muß. Wer taub ist, kann natürlich kein Musikkünstler werden, wer blind ist, kann kein Maler werden, wer unintelligent und menschenscheu ist, kann kein Verkaufspraktiker werden. Ist Verkaufen aber eine Kunst oder ist es ein Können?

Unter Künstlertum versteht man im allgemeinen zweierlei: Einmal eine geniale Begabung, aus welcher Leistungen über dem Durchschnitt gestaltet werden und ferner einen ausnahmsweise hohen Grad des Könnens. Sollten wir nun denjenigen als Verkäufer anerkennen, der „Künstler" im Verkaufen ist, oder auch den, der verkaufen kann? Warum sollen wir allen den Verkäufern die Eignung als Verkäufer aberkennen, die nicht jene höchste Stufe des Verkaufenkönnens erreicht haben?

In jeder Stadt wird es einen Bäcker geben, der das Brot am besten zu backen versteht, und seine Kollegen werden an ihn nicht heranreichen. Sollte man deshalb den Schluß ziehen, Backen sei eine Kunst, und darum nicht erlernbar? Ja, natürlich, das Backen

des einen Bäckers ist besser als das des anderen. Deshalb überragt er eben die anderen Bäcker und wird als „Künstler" bezeichnet. Aber ist deshalb Backen eine Kunst, und darum nicht erlernbar?

Wenn einzelne Verkäufer sich zu sogenannten „Kanonen" entwickeln, die es den Berufskameraden voraustun, darf man darauf den Schluß ziehen, daß das Verkaufen eine Kunst und deshalb nicht erlernbar ist?

Es gibt nirgends den Gegensatz: hie Künstler — hie Garnichtskönner, sondern überall gibt es kaum feststellbare Uebergänge vom „Künstler" über den tüchtigen, mittleren und mäßigen Könner zum Stümper. Will man wirklich alle Nicht„künstler" als Nichtkönner betrachten? Verkaufskunst kann man nicht lernen, denn die gibt es gar nicht. Aber Verkaufen kann man lernen, denn Verkaufen ist keine Kunst, sondern ein Können. Damit werden keineswegs die Schwierigkeiten des Verkaufens in Abrede gestellt.

Verkaufen kann demnach jeder lernen, der durchschnittlich begabt ist und den Umgang mit Menschen versteht, denn — was ist Verkaufen? Es ist ja doch nicht ein sechster Sinn, der nur einzelnen Menschen angeboren ist, sondern es ist mit den fünf angeborenen Sinnen erfaßbar.

Verkaufen heißt: Ware vom Menschen zum Menschen bringen, und zwar nicht stillschweigend, wie es auch der Automat macht, sondern begleitet durch ein Verkaufsgespräch. Verkaufen bedeutet demnach: Ueber Ware zum Menschen sprechen. Untersuchen wir weiter, so erkennen wir, daß man sprechen muß, Ware kennen und Menschen kennen muß. Zweifelsohne ist das Sprechen erlernbar (Rezept: sprich deutlich!). Ueber Ware muß gesprochen werden; zweifelsohne ist es erlernbar, welche Eigenschaften die zu verkaufenden Waren besitzen (Rezept: erwirb dir Warenkenntnisse!). Zum Menschen muß gesprochen werden; zweifelsohne ist der Umgang mit Menschen erlernbar, und zwar auch ohne vielsemestriges Hochschulstudium der Psychologie (Rezept: sei stets freundlich!).

Man könnte mir entgegenhalten, daß zumindest das Sprechenkönnen und das Menschenbeurteilen nur für den erlernbar ist, dem es angeboren ist, der also die Anlagen dazu mitbringt. Gewiß, das kann restlos zugegeben werden, denn nicht nur Verkaufen, auch jede andere Betätigung des Menschen erfordert eine gewisse angeborene Fähigkeit, und das gesamte Lernen ist ein planmäßiges Spannen angeborener Anlagen. Ohne diese Anlage ist nichts erlernbar, und mit diesen Anlagen ist alles erlernbar, ja sogar erlernbar bis zu einem Grade der Vollkommenheit, den man landläufig mit „Kunst" zu bezeichnen pflegt. Kein Künstler ist vom Himmel gefallen, alle haben sie gelernt, gelernt und nochmals gelernt.

Eine Frage ist es natürlich, wo und wie das Erlernen vor sich geht, ob in schulmäßiger Weise oder in praktischer Betätigung. Kenntnisse, deren Aneignung am besten systematisch erfolgt, werden vorteilhafterweise vorwiegend schulmäßig erworben, wobei wir uns vor Augen halten müssen, daß er keinen Gegensatz zwischen Schule und Praxis geben kann, es sei denn der, daß eine Schule planmäßige Kenntnisvermittlung betreibt, während die Praxis das nicht immer tut. Daß im übrigen bei jedem praktisch anzuwendenden Wissen am vorteilhaftesten die theoretische und praktische Schulung Hand in Hand geht, ist unbestreitbar.

Warenkenntnis ist demnach vor allem lehrgangsmäßig und schulmäßig erwerbbar. Daß dabei für den Verkäufer die verkaufstechnische Warenkenntnis wichtiger ist als die produktionstechnische, sei als einzige Anmerkung zu diesem Punkt gestattet. Daß auch das Sprechenkönnen, also die Redegewandtheit, eine vorwiegend schulmäßig erlernbare Fähigkeit ist, ist unbestreitbar. Es ist uns bekannt, daß es beim praktischen Verkauf nicht so sehr darauf ankommen kann, möglichst viel und möglichst gewählt zu reden, daß aber ein reicher Wortschatz nötig ist wegen der Notwendigkeit, eine treffende Charakterisierung der Ware vorzunehmen. Und nun zum letzten und schwierigsten: zur Menschenkenntnis. Hier wird allerdings die Praxis im Vordergrund stehen. Da wird es für den Verkäufer heißen, die Augen auf und die Ohren auf, aber wieder nicht, um aus sich einen vollendeten Psychologen zu machen, der seine Kunden beim ersten Anblick als Sanguiniker oder Melancholiker zu erkennen vermag, sondern einzig und allein deshalb, um die gröbsten Verstöße im Umgang mit Menschen zu vermeiden. Es gilt für ihn, die Verkaufssituation zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten. Sollte das nicht auch erlernbar sein?

Wenn wir das Verkaufen als eine „Kunst" betrachten, dann allerdings würden wir bekümmert sagen müssen: es gibt nur ganz wenige gottbegnadete „Künstler", und wer es nicht ist, der wird es niemals werden. Sind wir aber bescheidener und betrachten das Verkaufen als das, was es in Wahrheit ist, als ein Können, so dürfen wir getrost daran glauben, daß das Verkaufen erlernbar ist, wenn auch, wie überall im Leben, das Leitwort heißen muß: Arbeit und Fleiß, das sind die Flügel, sie führen über Strom und Hügel!

W. M.

Eine Frist setzen — warum?

Ein Kaufmann hatte ein Ladengeschäft gekauft. Die Uebergabe sollte am 1. April erfolgen. Als jedoch der Käufer zur verabredeten Zeit im Geschäft erschien und den Betrieb übernehmen wollte, erklärte der Verkäufer, daß er sich anders besonnen habe, und daß er mit Rücksicht auf inzwischen eingetretene Umstände das Geschäft selbst weiterführen wolle. Der Käufer mußte unverrichteter Sache wieder gehen. Er begab sich sofort zu seinem Rechtsanwalt, der für ihn ein Schreiben aufsetzte. In diesem Schreiben stellte er dem Verkäufer eine Frist zur Uebergabe des Geschäfts und drohte ihm an, daß er für den Fall des ergebnislosen Ablaufs dieser Frist für seinen Mandanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen würde.

Bei dieser Fristsetzung handelt es sich um den berühmten Paragraphen 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der auch in Kaufmannskreisen nicht unbekannt geblieben ist. Selbstverständlich brauchte der Käufer des Ladens nicht seinen Anwalt in Anspruch zu nehmen, vielmehr konnte er das Schreiben selbst aufsetzen und an seinen Vertragspartner senden. Die dabei zu beobachtenden Formalitäten sind ganz einfacher Natur, so daß jedermann imstande ist, einen solchen Brief zu schreiben. Er würde etwa folgendermaßen zu lauten haben: „Sie hatten sich vertraglich verpflichtet, mir ihr Ladengeschäft am 1. April zu übergeben. Da Sie sich weigern, dieser Pflicht zu genügen, setze ich Ihnen hierdurch eine Frist von einer Woche. Sollten Sie innerhalb dieser Frist meiner Aufforderung nicht nachkommen, so würde ich mich genötigt sehen, Sie für den mir entstandenen Schaden haftbar zu machen." Nach Ablauf der Frist stellt der Käufer seine Schadensberechnung auf und sendet sie seinem Gegner ein. Dieser Schaden wird vor allen Dingen in dem ihm entgangenen Gewinn bestehen, ferner auch in den Kosten des Vertrages, etwa den notariellen Gebühren und dem Stempelbetrag, den er verauslagt hat. Wenn der Verkäufer den Schaden nicht ersetzt, so bleibt natürlich nichts anderes übrig, als ihn zu verklagen. Derartige Prozesse sind leider an der Tagesordnung.

Selbstverständlich gilt Paragraph 326 nicht nur für Kaufverträge, sondern für Verträge aller Art. Nehmen wir beispielsweise den folgenden Fall aus dem Mietsrecht. Jemand hatte zum 1. Oktober eine Wohnung gemietet. Der Vermieter hatte sich verpflichtet, die Räume nach dem Wunsch des Mieters umzubauen. Er war jedoch nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, vielmehr befand sich die Wohnung am 1. Oktober noch in dem alten Zustande. Auch hier konnte der Mieter dem Vermieter zur vertragsmäßigen Herstellung der Wohnung gemäß Paragraph 326 eine Frist setzen. — Paragraph 326 bestimmt, daß bei einem gegenseitigen Vertrage, wenn der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzug ist, der andere Teil ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen kann, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist.

Dem Berechtigten stehen also zwei Möglichkeiten zu Gebote. Er braucht nicht unbedingt Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Er kann auch vollständig vom Vertrage zurücktreten. Welche von beiden Möglichkeiten er wählen will, liegt vollständig in seinem Ermessen. Vom Vertrage zurücktreten würde er insbesondere bei einem Mietsvertrage dann, wenn der Vertrag schon längere Zeit andauert und etwa der Vermieter sich weigert, die unbedingt notwendigen Reparaturen machen zu lassen. Wird in solchen Fällen durch den Zustand der Wohnung die Benutzung sehr erschwert und nicht weiter zumutbar, so kann der Mieter nach Fristsetzung ausziehen und ist dann von allen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter befreit.

Alles dies gilt jedoch nur für den Fall, daß der Vertragspartner mit der Hauptleistung in Verzug geraten ist. Schließen beispielsweise in einer Wohnung die Türen nicht ordnungsmäßig, so kann hier wohl Schadenersatz verlangt werden, der Rücktritt ist aber ausgeschlossen. Das steht allerdings nicht ausdrücklich im Gesetz. Die Gerichte nehmen es aber in einheitlicher Rechtsprechung unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben an.

Bei der Fristsetzung braucht sich der Berechtigte übrigens nicht an den Wortlaut des Gesetzes zu halten, wie es im obigen Schreiben geschehen ist. Es muß aber deutlich zu erkennen sein, was gemeint ist. Beispielsweise würde es nicht genügen, wenn er schreibt, er behalte sich weitere Schritte vor. Dagegen wäre es wohl statthaft, wenn er seiner Meinung dahin Ausdruck gibt, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrage nichts mehr wissen wolle oder sich an den Vertrag nicht mehr für gebunden halte. Besser ist es natürlich, man bedient sich der Ausdrucksweise des Gesetzes.

Welche Frist als angemessen anzusehen ist, kann gelegentlich zweifelhaft sein. Es ist das ganz Sache des einzelnen Falles. Grundsätzlich muß die Frist so bemessen sein, daß der Gegner die Möglichkeit hat, bis zu ihrem Ablauf die verlangte Handlung nachzuholen. Dabei sind alle Gesichtspunkte, die etwa zugunsten des Gegners sprechen, zu berücksichtigen. Andererseits darf derjenige, der die Frist setzt, auch seine eigenen Interessen gebührend berücksichtigen. Ist beispielsweise die Frau des Mieters krank und die Wohnung gesundheitsschädlich, so kann die Frist wesentlich kürzer bemessen werden, als sie vielleicht im normalen Falle angemessen wäre. Uebrigens ist eine zu kurze Frist niemals schädlich, da nach der Rechtsprechung in einem solchen Falle die angemessene Frist in Lauf gesetzt wird.

N. B.

Aus unserer Arbeitsmappe.

Ein Jahr Garantie.

Das Garantieversprechen ist heute im Verkehr zwischen Geschäftsleuten und ihren Kunden keine Seltenheit mehr. So sind in letzter Zeit die Kaufleute immer mehr dazu übergegangen, ihrer Kundschaft bei Uebergabe gewisser Waren einen sogenannten Garantieschein auszuhändigen. Sie treten darin dafür ein, daß der Kaufgegenstand eine gewisse Zeit hindurch bestimmte Eigenschaften besitzt. Es sei gleich vorweggenommen, daß mündliche Anpreisungen, z. B. „Diese Maschine empfehle ich Ihnen dringend", oder: „Diese Uhr hat ein vorzügliches Gangwerk, das nie versagen wird", oder: „Der Wagen läuft vorzüglich" sich als keine Garantieversprechen darstellen und ohne jede rechtliche Bedeutung sind. Auch die Bezeichnung der Ware mit „gut" oder „sehr gut" ist keine Garantie.

Ferner darf das Garantieversprechen nicht mehr der ihm ähnlichen Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft verwechselt werden. Die letztere liegt vor, wenn beispielsweise Möbelstücke als „echt Eiche" oder „echt Nußbaum" bezeichnet werden; denn hier wird eine Eigenschaft zugesichert, die der Kaufgegenstand besitzen muß. Ein Garantieversprechen ist hingegen anzunehmen, wenn ein Verkäufer beispielsweise seinem Kunden beteuert: „Ich garantiere Ihnen dafür, daß die Schreibmaschine mindestens zwei Jahre ordentlich schreibt." Der Unterschied zwischen der Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft und einem Garantieversprechen liegt also darin, daß die zugesicherte Eigenschaft im Zeitpunkt der Uebergabe der Ware vorhanden sein muß, während der Kaufgegenstand, wenn er unter Garantie verkauft wurde, auch in Zukunft die garantierte Eigenschaft behalten, insbesondere gebrauchsfähig bleiben muß. Diese Unterscheidung ist von großer praktischer Bedeutung insofern, als sich daraus, je nachdem ob Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder Garantieversprechen vorliegt, unterschiedliche rechtliche Folgen ergeben. Fehlt die zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer vom Verkäufer Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist jedoch ein Garantieversprechen gegeben, so besteht lediglich ein Anspruch des Käufers auf kostenlose Ausbesserung des Kaufgegenstandes, und zwar nur innerhalb der sogenannten Garantiefrist. Dieser Anspruch fällt jedoch weg, wenn ein Käufer den Kaufgegenstand zweckwidrig behandelt und dadurch vor Ablauf der Garantiefrist beschädigt hat. Die Frage, ob die Garantiefrist eine stillschweigende Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist, die für Ansprüche auf Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Mangel einer zugesicherten Eigenschaft gilt, enthält, ist immer Sache der Auslegung im einzelnen Fall. Der Sinn einer Garantiefrist wird wohl in den meisten Fällen der sein, daß Mängel des Kaufgegenstandes, nicht wie gewöhnlich, binnen sechs Monaten nach der Ablieferung, sondern auch dann noch geltend gemacht werden können, wenn sie sich innerhalb der längeren, vertraglich festgesetzten Zeit (Garantiefrist) zeigen. Damit ist der Beginn der Verjährungsfrist nur anders bestimmt: er ist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem der Mangel entdeckt wird.

R. Z.

Weitblick braucht der Angestellte in der Industrie.

Tüchtige Spezialisten gab es in der vergangenen Zeit auf allen Lebensgebieten, so auch in der Industriewirtschaft. Entsprechend der einzelnen Arbeitsaufgabe griffen die Industriebetriebe auf den tüchtigen Einkäufer oder Buchhalter, auf den spezialisierten Ingenieur und Techniker und auf den mit seiner besonderen Aufgabe auf's beste vertrauten Werkmeister zurück. Sie alle versuchten, den Anforderungen gerecht zu werden, die man im Rahmen eines auf's äußerste arbeitsgeteilten Produktionsganges an sie stellte. Sie waren Menschen vom Fach und hatten die Fähigkeit ihre Spezialaufgaben zu meistern. Die bewußte Einstellung auf ein in vielen Fällen ganz ausgeprägtes Spezialtum hat nachweisbar vielfältigen Schaden angerichtet! Was wußten diese Arbeitsmenschen zuguterletzt noch von der Mannigfaltigkeit aller in ihrem Betriebe von den Angehörigen der verschiedensten Berufe zu bewältigenden Aufgaben? Als Einzelne standen sie den Lebensbedingungen ihres Betriebes mehr oder weniger verständnislos gegenüber. Auch die besonderen volkswirtschaftlichen Aufgaben des Gewerbes im Rahmen unserer Gesamtwirtschaft mußten ihnen fremd bleiben. Sie lebten und arbeiteten oft beziehungslos nebeneinander, anstatt in erheblicher Betriebs- und Arbeitskameradschaft wirklich mit- und füreinander zu schaffen.

Kein Wunder, daß die Menschen in der Vergangenheit lediglich für den Verdienst arbeiteten und ihr Schaffen so deuteten, daß man für seine von der Gesamtverantwortung abgezogene Einzelleistung in den Stand gesetzt werden müsse, mit einem auskömmlichen Lohn sein Einzelleben schlecht und recht fristen zu können.

Diesen Zustand für die Zukunft zu liquidieren, ist die Aufgabe einer recht verstandenen Facherziehungsarbeit, welche die in der Deutschen Angestelltenschaft zusammengefaßten Berufsgemeinschaften zu lösen entschlossen sind. Das Hauptamt für Fach- und Betriebsgruppen in der Deutschen Angestelltenschaft hat für alle Gewerbezweige und Fachgruppen der deutschen Industriewirtschaft Vorschläge und Pläne herausgebracht, nach denen die örtlichen Fachgruppengliederungen der Berufsgemeinschaften der Deutschen Angestelltenschaft tatkräftig zu arbeiten begonnen haben. Allen Arbeitsmenschen soll die Möglichkeit gegeben werden, Arbeit an sich selbst zu leisten und leisten zu lassen mit dem Ziele, Weitblick zu erlangen und den einzelnen auf der Grundlage der ihm angeborenen Anlagen und Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, in der Wirtschaft seine Aufgaben zu erfüllen.

Ob es sich um Techniker, Kaufleute oder Werkmeister handelt, alle haben die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz in sinnvoller Gemeinschaftsarbeit eine Leistung zu bewirken, mit der sie wirklich ihrem Volke dienen.

An die Bildungsobleute!

Haben Sie, lieber Berufskamerad, schon den Winterarbeitsplan für Ihre Ortsgruppe aufgestellt? Sind die einzelnen Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen schon soweit vorbereitet? Ist die Raumfrage schon gelöst? Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren. Die Arbeitspläne für das Winterhalbjahr 1934/35 müssen **spätestens am 20. September d. J.** fertig sein und der Geschäftsstelle Kattowitz vorliegen.

Zum Thema Frauenarbeit.

Einen sonderbaren Beitrag zum Thema „Frauenarbeit" lieferte kürzlich Scherls „Allgemeiner Wegweiser". Er brachte einen Aufsatz über Berufe, in denen die Frau unentbehrlich ist, und dabei ist die Schreiberin in den Fehler verfallen, der bei einem solchen Thema naheliegt: sie hat ihren Eifer zum Uebereifer gesteigert. In diesem Uebereifer bemüht sie sich um den Nachweis, daß die Frau sich besser als der Mann für die Tätigkeit im Chefsekretariat eignet, und behauptet: „Würde man sie alle aufkündigen und durch Männer ersetzen wollen, würde man weder geeignete Kräfte finden — noch heranbilden können. Denn die Arbeit der Sekretärin verlangt nicht nur Ordnungssinn, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, sondern auch eine besondere Einstellung und Hingabe an die Arbeit, ein Besorgtsein um hunderterlei Erledigungen, wie es eben mehr dem Wesen der Frau entspricht." Wir verfallen nicht in den gleichen Fehler; wir erkennen die Tüchtigkeit vieler Direktionssekretärinnen gern an; die verletzende Ueberheblichkeit aber, die sich hier kundtut, weisen wir mit höflicher Entschiedenheit zurück.

Berufsertüchtigung — eine Aufgabe unserer Zeit.

Die Berufsertüchtigung ist keine Privatsache, sondern höchste Verpflichtung im Dienste des Volkes. Die Summe der Fähigkeiten und Kenntnisse aller Glieder unseres Volkes sind in Verbindung mit der Einsatzbereitschaft und Energie aller die Grundlagen für das Gedeihen unserer Volkswirtschaft. Je mehr es gelingt, die Werktätigen, gleichgültig ob sie in selbständiger oder abhängiger Stellung schaffen, zu Höchstleistungen in ihrem Beruf zu erziehen, um so besser wird eine Wirtschaft in der Lage sein, sich im wirtschaftlichen Wettkampf der Völker einen Vorsprung zu sichern.

Die moderne Berufsausübung erfordert neben einer guten, allgemeinen Berufsausbildung auch eine Fülle von Kenntnissen und Fähigkeiten rein fachlicher Art. So wie in einem Armeekorps die Grundausbildung für alle Waffengattungen einheitlich ist, die Anforderungen an Geist und Körper bei den einzelnen Truppenteilen aber grundverschieden sind, so muß auch der Kaufmann je nach seiner Einordnung in das große verwickelte Getriebe unserer Wirtschaft mit ihren tausendfältigen Verpflichtungen mit anderen Volkswirtschaften, über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die weit über das Maß allgemeiner Berufskenntnisse hinausreichen. Wir schicken diese grundsätzliche Betrachtung voraus, um unseren Berufskameraden den Zweck unserer Berufsbildungsarbeit auch im Winterhalbjahr 1934/35 zu veranschaulichen. Wir wissen, daß unsere Arbeitskameraden um ihren Arbeitsplatz ringen müssen. Es ist uns auch aus unserer so mannigfaltigen Arbeit bekannt, daß der deutsche Angestellte hier in unserem Arbeitsgebiet und in Polen überhaupt besondere Kämpfe um seine Arbeitsstelle zu bestehen hat und manchmal trotz seiner Befähigung und Berufserfahrung seine Stellung räumen muß. Trotzalledem verpflichtet uns unser Kampf ums Dasein zur Höchstleistungen im Berufe. Der deutsche Kaufmann, der deutsche Techniker, der deutsche Industrieangestellte muß vorbildliche Arbeit leisten. Gerade hier im polnischen Staate ist eine gute Berufsausbildung unbedingt notwendig.

Wir müssen also jede Gelegenheit ausnützen, um uns weiter beruflich fortzubilden. Die Möglichkeit dazu bietet die Teilnahme an den im Winterhalbjahr 1934 von unseren Gliederungen veranstalteten Kursen und Arbeitsgemeinschaften. Wenn jetzt die einzelnen Ortsgruppen an unsere Mitglieder herantreten und zur Teilnahme an den Veranstaltungen aufrufen, dann muß jeder dieser Aufforderung Folge leisten. In allen unseren Gliederungen haben unsere Arbeitskameraden die Pflicht, sich an passenden Lehrgängen zu beteiligen.

Besonders weisen wir darauf hin, daß jeder Arbeitskamerad bestrebt sein muß, die polnische Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

Wir erwarten, daß besonders die jüngeren Berufskameraden ihre Kenntnisse in der polnischen Sprache erweitern. Im Wettstreit um den Arbeitsplatz wird sich schließlich der Tüchtigste immer noch behaupten können.

Deshalb gelte für uns alle die Parole: „Wir arbeiten gemeinsam an unserer beruflichen Ertüchtigung mit." Kor.

Die oberschlesischen Angestellten beteiligen sich restlos an der Unterstützungsaktion für die Ueberschwemmten.

Immer, wenn der Ruf an die Oeffentlichkeit erging, helfend einzugreifen, waren es insbesondere die Angestellten Oberschlesiens, die diesem Rufe folgten und in vorbildlicher Weise einen Teil ihres Einkommens opferten. Als die Nachrichten von der Unwetterkatastrophe zu uns drangen, erklärten sich die Angestellten auch sofort bereit, den durch das Unglück Geschädigten zu helfen. Diese Tatsache ist umso anerkennenswerter, als die Angestellten bereits seit Jahren größere Beträge für ihre stellungslos gewordenen Mitarbeiter opfern und die Gehälter in den letzten Jahren stark reduziert worden sind.

Die Angestellten in der Schwerindustrie haben sich bereit erklärt, allmonatlich Beträge in Höhe von 1—3 Prozent, gestaffelt nach der Höhe des Einkommens, zu leisten. Eine solche Regelung gewährleistet von vornherein einen Erfolg. Es wäre sehr wünschenswert, wenn in Zukunft eine einheitliche Regelung nach diesem Muster auch für alle anderen Angestellten erfolgen würde. Es sollte aber auch auf die wirtschaftliche Lage eines jeden Angestellten weitgehendst Rücksicht genommen werden, da nicht jeder Angestellte mehr in der Lage ist, allen Anforderungen, die an ihn in finanzieller Hinsicht gestellt werden, nachzukommen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches in der Schwerindustrie. Neue Gehaltssätze ab 1. 7. 34.

In der letzten Nummer des Monatsweisers haben wir zu der Reduzierung der Gehälter um 8 Prozent durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses eingehend Stellung genommen.

Unsere Erwartungen, daß den Umständen nach eine Verbindlichkeitserklärung nicht erfolgen wird, sind leider nicht eingetroffen. Der Minister für Handel und soziale Fürsorge hat den Schiedsspruch für verbindlich erklärt, sodaß ab. 1. Juli d. Js. nachstehende Gehälter Geltung haben:

Gehaltstabelle

für die Angestellten der oberschlesischen Schwerindustrie.

Gültig ab 1. Juli 1934.

Kaufmännische Angestellte:

I. Lehrjahre.

1. Lehrjahr	32,20
2. „ . . . . . , .	53,70
3. „	80,80

II. Uebergangsjahre

nach vollendetem 17. Lebensjahre	107,30
„ „ 18. „	123,70
„ „ 19. „	139,60
„ „ 20. „	156,00

III. Berufsjahre.

Gruppe	Anfangsgehalt	Steigerungssätze	Endgehalt
a)	183,30	17 X 6,70	297,20
b)	244,80	15 X 9,20	382,80
c)	281,20	15 X 10,50	438,70
d)	318,00	15 X 13,15	515,25
e)	385,40	15 X 15,75	621,65

Technische Angestellte:

Gruppe	Anfangsgehalt	Steigerungssätze	Endgehalt
1	251,20	15X 6,70	351,70
2	285,40	15X 9,20	423,40
3	317,90	15X10,50	475,40
4	385,00	15X13,15	582,25
5, 12, 18, 24, 29, 34, 40 u. 45	435,20	15X15,75	671,45
6	231,60	15X 6,70	332,10
7, 14 und 20	251,20	15X 9,20	389,20
8	281,40	15X13,15	478,65
9	251,10	15X 7,95	370,35
10	281,40	15X 9,20	419,40
10a	307,30	15X10,50	464,80
11, 17, 23, 28, 33, 39 und 44	372,50	15X13,15	569,75
13, 19, 25 u. 30	220,60	15X 6,70	321,10
15, 21, 26 u. 31	295,00	15X11,85	472,75
16, 22, 27, 32, 38 und 43	316,20	15X11,85	493,95
35, 41 und 46	183,30	17X 6,70	297,20
36 und 47	236,20	17X 9,45	396,85
37, 42 und 48	280,40	15X10,50	437,90
49	323,00	15X13,15	520,25
50	397,20	15X14,45	613,95

Fördermaschinisten:

Gruppe	Anfangsgehalt	Steigerungssätze	Endgehalt
a	231,50	15×6,95	335,75
b	206,80	15X6,50	304,30

Das Hausstandsgeld beträgt 11,35 zloty, das Kindergeld 13,20 zloty monatlich.

Weibliche Angestellte erhalten in den Uebergangs- und Berufsjahren einen Abschlag von 10 Prozent.

In den Gruppen 2, 7 und 9 betragen die monatlichen Zuschläge 6,70 zl., bezw. 7,80 zl. unter den, auf Seite 2 der Einkommensregelung vom 26. April 1920 vorgesehenen Voraussetzungen.

Gehaltsverhandlungen im Baugewerbe. Nachdem die Verhandlungen in der Schwerindustrie abgeschlossen wurden, konnte damit gerechnet werden, daß sich auch im Baugewerbe eine starke Neigung für eine Reduzierung der Gehälter einstellen wird. Es haben daher in den letzten Wochen bereits einige paritätische Verhandlungen stattgefunden, doch ist eine Einigung bisher nicht erzielt worden.

Gehaltsverhandlungen in der weiterverarbeitenden Metallindustrie. Der Arbeitgeberverband in diesem Gewerbe hat am 16. vor. Mts. das Gehaltsabkommen zum 31. vor. Mts. gekündigt. Die Kündigung entspricht der im letzten Tarifvertrag festgesetzten Frist. In den in der Zwischenzeit stattgefundenen Verhandlungen haben die Vertreter des Arbeitgeberverbandes eine Herabsetzung der Gehälter um 15 Prozent beantragt und auch den Abschluß einer völlig neuen Gehaltsordnung verlangt. Der Antrag wird von Arbeitgeberseite damit begründet, daß die Gehälter in dieser Industrie weit höher als die der Schwerindustrie seien.

Wir haben nach Bekanntgabe dieser Forderung eine Vertagung der Verhandlungen um 14 Tage erreicht. Wir können selbstverständlich diese Forderung nicht annehmen. Ueber den weiteren Verlauf unserer Beratungen geben wir den Beteiligten von Fall zu Fall Nachricht.

Gehaltslage im Handelsgewerbe. (Groß- und Kleinhandel, Konsumvereine.) Beide Verbände der selbständigen Kaufleute haben den mit uns geschlossenen Tarifvertrag zum 30. September d. Js. gekündigt. Auch die in diesem Vertrage vereinbarten Gehaltssätze haben zum 30. September d. Js. eine Aufkündigung erfahren.

Verschiedene Verhandlungen zur Beilegung dieses Streitfalles sind ergebnislos verlaufen. Wir setzen unsere Beratungen mit den beiden Arbeitgeberverbänden noch fort. Unsere in diesem Erwerbszweige beschäftigten Berufskameraden erhalten fortlaufend Nachricht.

Aus der Tätigkeit unserer Ortsgruppen.

Bericht über die am Montag, den 20. August cr. im Weißen Saal des Hotel Graf Reden abgehaltene fällige Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe Königshütte. In Anwesenheit von 63 Teilnehmern eröffnete der 1. Vertrauensmann, Bk. Drobek um 20,30 Uhr die Versammlung. In seinen Eingangsworten gedachte der Redner des vor drei Wochen verschiedenen Reichspräsidenten und Generalfeldmarschall von Hindenburg. Mit warmen Worten widmete Bk. Drobek dem Dahingegangenen die letzten Grüße und schilderte den Versammelten den großen Deutschen, der bis zum letzten Atemzug in treuer Pflichterfüllung zum deutschen Volke stand. Die Anwesenden hatten sich von ihren Plätzen erhoben, verharrten in tiefstem Schweigen und hörten ergriffen das Lied vom guten Kameraden, welches die Musik in gedämpften Tönen vortrug. Nach der Gedenkfeier begrüßte Bk. Drobek die Erschienenen und gab die Namen von zwei Arbeitskameraden bekannt, die ihre Aufnahme in unseren Reihen nachgesucht haben. Bk. Kozielski war nicht erschienen, weshalb auch der angesetzte Vortrag nicht gehalten werden konnte.

Es ist dies bereits das zweite Mal, daß Bk. Kozielski zu den von ihm selbst angesagten Vorträgen nicht erschien.

Mithin war der geschäftliche Teil erledigt und Musikergilde und Lobedachor spielten und sangen zur Unterhaltung. Die Leistungen der Musikergilde sind allgemein als gut bekannt. Auch der Lobedachor erntete viel Anerkennung für die klangschön zu Gehör gebrachten Lieder und Volksweisen. Man merkt dem Chor die sichere Stabsführung ihres Dirigenten Karl Schulz an. Es war ein vortrefflicher Vortragsabend, den die Ortsgruppe ihren Mitgliedern im letzten Sommermonat geboten hatte.

Mitteilungen

Die Spielzeit beginnt. Die Deutsche Theatergemeinde Kattowitz teilt mit:

Die diesjährige Spielzeit des Oberschlesischen Landestheaters wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Septembers beginnen. Außer einigen bewährten Mitgliedern des vorjährigen Ensembles hat das Oberschlesische Landestheater eine Anzahl neuer Künstler engagiert, denen ein guter Ruf vorangeht.

In schwerer Zeit braucht jeder einmal Entspannung, unterhaltende und frohe Stunden. Diese Entspannung bringt ihm das Theater. Unterstützt also das deutsche Theater und werdet Mitglieder der Deutschen Theatergemeinde, damit unserem Volkstum diese Kulturstätte erhalten bleibt.

Die Mitgliedsbeiträge für 1934/35 sind dieselben wie im Vorjahr. Die Stammkarte kostet für die ganze Saison 3 zl., die Nebenkarte 2 zl. Erwerbslose Mitglieder, die nur Arbeitslosenunterstützung beziehen, zahlen für die Stammkarte 50 Groschen. **Familienangehörige** von erwerbstätigen Mitgliedern und Pensions- oder Rentenempfängern haben also keinen Anspruch auf diese Ermäßigung. Im Uebrigen wird die Mitgliedskarte für Erwerbslose nur gegen Vorzeigung der roten Stempelkarte ausgestellt. Die Einzeichnungsliste liegt von jetzt ab auf der Geschäftsstelle des Verbandes aus; gleichzeitig werden wir auch unseren Ortsgruppenvorständen Einschreibungslisten mit Programmen über die diesjährigen Veranstaltungen übermitteln. Mitglieder der Deutschen Theatergemeinde haben verschiedene Vorteile beim Besuch der Veranstaltungen: verbilligte Eintrittspreise, Vorkaufsrecht zu jeder Aufführung usw. Auch in diesem Jahre werden Schauspiel-, Opern- und Operettenabonnements ausgegeben. Es ist Ehrenpflicht eines jeden deutschen Angestellten, Mitglied der Deutschen Theatergemeinde zu sein!

Persönliches

Am 10. August 1934 beging unser Mitarbeiter, Berufskamerad Johann Kwoka, Mitgl. Nr. 1000086, Mitglied unserer Ortsgruppe Lipine, sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Wir beglückwünschen unseren Mitarbeiter zu diesem Ehrentage und wünschen, daß es ihm vergönnt bleiben möge, noch recht lange Jahre zum Segen seiner Angehörigen bei bester Gesundheit zu wirken.

Unser Berufskamerad Alfred Krawczyk, Mitgl. Nr. 1090249, Mitglied der Ortsgruppe Lipine, feiert am 11. September d. J. das Fest seiner Vermählung. Schon heute wünschen wir dem jungen Paare alles Gute.

Im Monat August d. J. feierte unser langjähriges Mitglied Bk. Franz Schoppa seine Silberhochzeit. Glückauf zur Goldenen.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 11. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Christl. Hospiz. Kurzer geschäftlicher Teil. Bericht über die Abänderung in der Sozialversicherung. Bekanntgabe des Winterbildungsplans und Aussprache.

Königshütte.

Mittwoch 12. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Hotel Graf Reden. Berichte über die letzte Aenderung in der Sozialversicherung und die geplanten Veranstaltungen im Winterhalbjahr. Ferner wird über die Berufsbildungsarbeit gesprochen.

Friedenshütte.

Sonntag 23. Sept. vorm. 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Grundey in Antonienhütte. Besprechung verschiedener Tagesfragen. Anschließend Vortrag des Bk. Koruschowitz über die „Aenderung in der Sozialversicherung". Aussprache.

Bismarckhütte.

Donnerstag 13. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Blodek. Besprechung verschiedener Tagesfragen. Anschließend Vortrag des Bk. Koruschowitz über Aenderungen in der Sozialversicherung.

Schwientochlowitz.

Montag 17. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Neiwert. Bericht über Tagesfragen. Anschließend Vortrag des Bk. Koruschowitz über Aenderungen in der Sozialversicherung.

Tarnowitz.

Dienstag 25. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Deutschen Privatgymnasium. Bekanntgabe des Winterbildungsplanes. Abschließend. Vortrag des Bk. Koruschowitz über Aenderung in der Sozialversicherung. Anschließend Aussprache.

Mittel-Lazisk

Sonnabend 8. Sept. nachmittags 4.30 Uhr Mitgliederversammlung im bekannten Lokale. Besprechung verschiedener Tagesfragen und Aussprache.

Schoppinitz.

Donnerstag 20. Sept. abends 7.30 Uhr Mitgliederversammlung bei Kozlik. Besprechung verschiedener Tagesfragen. Ansch. Vortrag des Bk. Koruschowitz über Aenderungen in der Sozialversicherung.

Ruda.

Dienstag 18. Sept. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Banik. Besprechung von Tagesfragen. Vortrag Bk. Koruschowitz über „Aenderungen in der Sozialversicherung."

Die Mitgliederversammlungen der übrigen Ortsgruppen werden noch durch besondere Rundbriefe bekanntgegeben. Wir bitten aber die Ortsgruppenvorsitzenden in diesem Monat unbedingt eine Mitgliederversammlung anzusetzen, um Einzelheiten über die Winterbildungsarbeit festzulegen.

Denkt an unsere Stellungslosen!

Nachruf!

Am 2. September d. J. verstarb nach kurzem Krankenlager, unser verdienter Mitarbeiter

Bk. Richard Boßmann,

aus Friedenshütte.

Bk. Boßmann gehörte 15 Jahre unserem Verbande als Mitglied an und war lange Jahre Jugendobmann und Betriebsvertrauensmann. Stets war er für seine Kollegen und für unseren Verband tätig. Der Verstorbene setzte sich als Angestelltenratmitglied tatkräftig für die Angestelltenschaft der Friedenshütte ein. Sein Andenken wird uns unvergessen bleiben.

Kattowitz, im September 1934.

Der Ortsgruppenvorstand Friedenshütte. **Der Hauptvorstand.**

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 34191
P. K. O. 301845.
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.